

**Förderverein
Eisenbahnbetriebslabor Schweiz
(EBL)**

Statuten

vom 13. Mai 2022

I. Name, Sitz und Zweck

Name	Art. 1
	Unter dem Namen „Förderverein Eisenbahnbetriebslabor Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Sitz	<u>Art. 2</u>
	Der Vereinssitz befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.
Zweck	<u>Art. 3</u>
	Der Verein bezweckt
	a) den Weitererhalt und den integralen Betrieb der Modellbahnanlagen im Eisenbahnbetriebslabor Schweiz;
	b) die Förderung der Freizeitbeschäftigung Eisenbahn in allen Erscheinungsformen;
	c) die Pflege der Kameradschaft und Solidarität.
	Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft	<u>Art. 4</u>
	Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.
	Als juristische Personen können insbesondere Vereine mit gleichem oder ähnlichem Vereinszweck Mitglieder sein.
Eintritt Mitglieder	<u>Art. 5</u>
	Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Der Antrag um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten.

Austritt Art. 6

Bei natürlichen Personen erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tod, dem Austritt oder mit dem Ausschluss.

Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft mit der Auflösung der Person, namentlich bei Konkurs, dem Austritt oder mit dem Ausschluss.

Mitglieder können durch schriftliche Meldung an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 (sechs) Monaten austreten.

Ausschluss Art. 7

Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten nicht erfüllen, den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ansehen schmälern, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss aus dem Verein ohne die Angabe des Grundes ist zulässig. Ausgeschlossene Mitglieder können an die Vereinsversammlung rekurrieren.

Stimmrecht Art. 8

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

III. Organisation

Zusammensetzung Art. 9

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

**Vereinsversammlung
Kompetenzen** Art. 10

Der Vereinsversammlung stehen folgende Kompetenzen zu

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Festsetzung ausserordentlicher Beiträge
- e) Erteilung von Kreditkompetenzen an den Vorstand
- f) Verfügung über das Vereinsvermögen bei einer Auflösung des Vereins

- g) Änderung der Statuten
- h) Abstimmung über Anträge, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind

Einberufung

Art. 11

Pro Jahr findet mindestens eine Vereinsversammlung statt, in der Regel im Frühjahr.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangen.

Beschlussfassung

Art. 12

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse unter Vorbehalt von Art. 22 der Statuten mit dem absoluten Mehr der stimmenden Mitglieder.

Schriftliche Mehrheitsabstimmungen (Urabstimmungen) sind zulässig. Sie sind vom Vorstand anzuordnen und können alle Geschäfte zum Gegenstand haben, die in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen.

Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten sowie die übrigen Vorstandsmitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident fällt den Stichentscheid.

Aufgaben

Art. 14

Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, die nicht der Vereinsversammlung übertragen sind.

Amtsdauer

Art. 15

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Ausschüsse

Art. 16

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

Er bestimmt deren Auftrag und Zusammensetzung.

Präsident Art. 17

Die laufenden Geschäfte sowie die Vorbereitung der Vereinsversammlungen und Sitzungen besorgt der Präsident, beziehungsweise der Vorstand.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er ist zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektivzeichnungsberechtigt.

Rechnungsrevisoren Art. 18

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.

Diese haben jährlich die Buchhaltung (Geschäftsführung) des Vereins zu prüfen und der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten.

IV. Finanzielles

Beiträge Art. 19

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) freiwilligen Zuwendungen
- c) ausserordentlichen Beiträgen
- d) Einnahmen aus Vermietungen und Anlässen

Aus der Vereinskasse werden sämtliche Auslagen, die durch die Geschäftsführung anfallen, bestritten.

Der Jahresbeitrag wird jährlich festgelegt.

Alle Mitglieder sind beitragspflichtig.

Für ausscheidende Mitglieder endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Haftung Art. 20

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Geschäftsjahr Art. 21

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Übriges

Eisenbahnanlage

Art. 22

Das ursprüngliche Eisenbahnbetriebslabor wurde durch die Vereinsgründer gekauft und wird dem Verein kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei einer Auflösung des Vereins würde die Anlage wieder an die drei Vereinsgründer zurückfallen. Allfällige Ausbauten der Anlage bis zur Wiederinbetriebnahme gehen dabei ebenfalls unentgeltlich an die Gründer zurück.

Statutenrevision und Vereinsauflösung

Art. 23

Eine Statutenrevision kann durch die Vereinsversammlung beschlossen werden.

Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Anträge auf Revision der Statuten sind dem Präsidenten bis spätestens am letzten Kalendertag des Monats Februar einzureichen.

Schlussbestimmungen

Art. 24

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung anlässlich der Gründungsversammlung in Kraft.

Der Verein nimmt seine Aktivitäten per sofort auf.

Die vorstehenden Statuten sind am 13. Mai 2022 anlässlich der Generalversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

Dübendorf, 13. Mai 2022

Der Präsident

